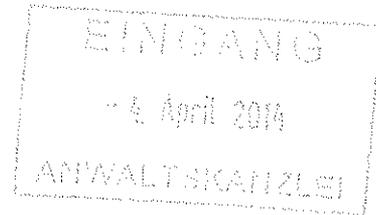


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 B 8151/13

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache
des Herrn

Antragstellers,

Proz.-Bev.:
Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl und Aufenthaltsbeendigung - Dublin II
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
- Italien

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - am 2. April 2014 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der zum Aktenzeichen 4 A 8150/13 erhobenen Klage des Antragstellers gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 11.12.2013 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe bewilligt unter Beordnung von Rechtsanwalt Lerche, Hannover.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen seine Abschiebung nach Italien.

Der Antragsteller ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste - nach eigenen Angaben am 17.08.2013 - nach Deutschland ein und beantragte am 23.08.2013 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Befragung zur Vorbereitung der Anhörung vor dem Bundesamt gab er an, er sei im Mai 2012 in Italien erkennungsdienstlich behandelt worden. Einen Asylantrag habe er dort nicht gestellt.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt gab er an, er habe Somalia am 20.12.2011 verlassen und sei mit einem PKW nach Äthiopien gereist. Vom 10.02.2012 bis zum 10.04.2012 sei er im Sudan gewesen und dann in Libyen. Dort habe er sich länger als ein Jahr aufgehalten. Am 08.05.2013 sei die Überfahrt nach Italien gelungen. Am 17.08.2013 habe er Italien verlassen und sei mit dem Zug über die Niederlande nach Deutschland gekommen. Für die Ausreise habe er insgesamt ungefähr 1.000 Dollar gezahlt. zu dem Vorhalt, dass er zunächst angegeben habe, im Mai 2012 in Italien eingereist zu sein, erklärte der Kläger, dass dies wahrscheinlich falsch aufgenommen worden sei. In Italien sei er auf Lampedusa angekommen und dort auch erkennungsdienstlich behandelt worden. Wegen der Lebensbedingungen dort habe er sich entschlossen, in Italien keinen Asylantrag zu stellen.

Nach den EURODAC-Erkenntnissen des Bundesamtes vom 28.08.2013 wurde der Antragsteller in Italien am 09.10.2012 und am 29.11.2012 erkennungsdienstlich behandelt und hat am 29.11.2012 in Italien einen Asylantrag gestellt.

Am 20.11.2013 stellte das Bundesamt ein Wiederaufnahmegesuch an Italien, das nicht beantwortet wurde.

Mit Bescheid vom 11.12.2013 - zugestellt am 16.12.2013 - stellte das Bundesamt fest, dass der Asylantrag gemäß § 27 a AsylVfG unzulässig sei, da Italien aufgrund des dort gestellten Asylantrags gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c bzw. Art. 20 Abs. 1 Buchstabe c Dublin II VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei, und ordnete gemäß § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung nach Italien an.

Am 23.12.2013 hat der Antragsteller Klage erhoben (Az.: 4 A 8150/13), über die noch nicht entschieden ist, und um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Zur Begründung macht er geltend, das Bundesamt müsse sein Selbsteintrittsrecht bereits deswegen ausüben, weil das Wiederaufnahmegesuch erst nach knapp drei Monaten gestellt worden sei. Diese Verfahrensdauer sei unangemessen lang. Im Übrigen bestünden in Italien systemische Mängel im Asylverfahren.

Der Antragsteller beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid vom 11.12.2013 anzuordnen,
2. Ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides gestellt worden.

Der Antrag ist auch begründet.

Nach der im vorliegenden Verfahren lediglich gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage sind die Erfolgsaussichten der Klage gegen den Bescheid vom 11.12.2013, mit dem die Antragsgegnerin den Asylantrag als unzulässig angesehen und die Abschiebung des Antragstellers nach Italien angeordnet hat, als offen anzusehen.

Die Antragsgegnerin stützt ihre Entscheidungen auf § 27 a und § 34 a AsylVfG. Gemäß § 27 a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von EU-Recht oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ordnet das Bundesamt die Abschiebung an, wenn der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Zwar ist Italien gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c Dublin II VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Allerdings ist nach Auffassung des Gerichts zumindest offen, ob eine Überstellung nach Italien zulässig wäre.

Eine Verpflichtung, den Antragsteller nicht nach Italien als den als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat zu überstellen, folgt allerdings nicht schon allein daraus, dass die Antragsgegnerin knapp drei Monate seit der Feststellung der Zuständigkeit Italiens aufgrund eines EURODAC-Treffers bis zum Wiederaufnahmegesuchen hat verstreichen lassen. Die Kammer schließt sich insofern der Rechtsprechung der 5. und 7. Kammer des Gerichts an (Beschluss vom 27.11.2013, 5 B 7206/13, Beschluss vom 18.12.2013, 7 B 7835/13; a. A. VG Hannover, Urt. vom 17.12.2013, 1 A 6424/12).

Art. 20 Dublin II VO, der die Wiederaufnahme bei vorangegangener Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat regelt, enthält anders als Art. 17 Abs. 1 Dublin II VO, der Aufnahmegesuche ohne vorausgegangenen Asylantrag betrifft, keine Frist für die Stellung des Wiederaufnahmegesuchs. Der Antragsteller kann sich daher nicht auf den Ablauf einer in der Dublin II VO geregelten Frist berufen. Aus dem Umstand, dass die Neufassung der Dublin-Verordnung (Dublin III VO) nunmehr auch eine Frist für das Stellen von Wiederaufnahmegesuchen vorsieht, lässt sich für die Rechtslage nach der Dublin II VO nichts ableiten.

Eine Verpflichtung des Bundesamtes, ein Wiederaufnahmegesuch zügig zu stellen, folgt auch nicht aus anderen Rechtspositionen, etwa zur effektiven Gewährleistung des Asylrechts in Art. 18 EU-GR-Charta. Nach dieser Bestimmung wird lediglich das Recht auf Asyl nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28.07.1951 und des Protokolls vom 31.01.1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistet. Der EuGH hat zwar in seiner Entscheidung zur Situation von Asylsuchenden, die über Griechenland eingereist sind (Urt. v. 21.12.2011, C-411/10 u.a., Rn. 108, juris, aktuell auch Urt. v. 14.11.2013 - C-4/11 -, Rn. 35, juris), ausgeführt: „Der Mitgliedstaat, in dem sich der Asylbewerber befindet, hat jedoch darauf zu achten, dass eine Situation, in der dessen Grundrechte verletzt werden, nicht durch ein unangemessen langes Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates verschlimmert wird. Erforderlichenfalls muss er den Antrag nach den Modalitäten des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung selbst prüfen.“ Allerdings bezieht sich der EuGH in diesen Entscheidungen auf die Situation, in der die Rückkehr in den nach der Dublin II VO eigentlich zuständigen Staat wegen der dort drohenden Grundrechtsverletzungen - im Fall Griechenlands wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens - nicht möglich ist. Kann eine Abschiebung in den eigentlich zuständigen Staat nicht stattfinden, soll der Asylsuchende vor Verzögerungen und der damit einhergehenden Ungewissheit, welcher Mitgliedstaat seinen Asylantrag prüfen wird, besonders geschützt werden. Diese Situation unterscheidet sich aber entscheidend von der Situation eines Asylbewerbers, der ohne weiteres in das Land, in dem er einen Asylantrag gestellt hat, zurückkehren kann, weil es dort keine systemischen Mängel des Asylverfahrens gibt.

Damit die Mitgliedsstaaten ihren Verpflichtungen zum Schutz der Grundrechte der Asylbewerber nachkommen, obliegt es ihnen aber nach der Rechtsprechung des

EuGH (Urt. vom 21.12.11, C-411/10 u.a., juris), einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Staat“ im Sinne der Dublin-II-VO zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedsstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) ausgesetzt zu sein (EuGH, a.a.O., Rn. 94). Ist eine Überstellung danach nicht möglich, muss der Mitgliedsstaat, der die Überstellung vornehmen müsste, prüfen, ob anhand eines der nachrangigen Kriterien ein anderer Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist; erforderlichenfalls muss er den Antrag gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO selbst prüfen (EuGH, a.a.O., Rn. 96 ff.).

Nach der Rechtsprechung des EuGH (a.a.O.) bestehe dabei eine Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedsstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK stehe, wobei nicht ausgeschlossen werden könne, dass das der Dublin-II-VO zugrunde liegende System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedsstaat stoße, so dass die ernstzunehmende Gefahr bestehe, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedsstaat in einer Weise behandelt würden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar sei. Allerdings berühre nicht jede Verletzung eines Grundrechts durch den zuständigen Mitgliedsstaat die Verpflichtung der übrigen Mitgliedsstaaten zur Beachtung der Bestimmungen der Dublin-II-VO (EuGH, a.a.O., Rn. 82). Es wäre mit den Zielen und dem System der Dublin-II-VO nicht vereinbar, wenn schon geringere Verstöße gegen europäische Asyl-Richtlinien genügen würden, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedsstaat zu vereiteln, weil mit der Dublin-II-VO eine klare und praktikable Methode eingerichtet werden sollte, mit der rasch bestimmt werden könne, welcher Mitgliedsstaat für die Entscheidung über einen Asylantrag zuständig sei.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (Urt. vom 21.01.2011, Nr. 30696/09 M.S.S./Belgien u. Griechenland, NVwZ 2011, 413) darf ein Konventionsstaat im Hinblick auf Art. 3 EMRK einen Asylbewerber nicht in einen Mitgliedsstaat abschieben, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Asylbewerber im Aufnahmeland tatsächlich Gefahr läuft, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu sein. Eine Abschiebung ist nach Auffassung des EGMR auch unzulässig, wenn keine Gewähr besteht, dass der Asylantrag von den Behörden des Aufnahmestaates ernsthaft geprüft werde (Urt. vom 21.01.2011, a.a.O.).

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Gefahr einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung besteht, seien die absehbaren Konsequenzen einer Rückführung zu berücksichtigen, und zwar im Lichte der Gesamtsituation vor Ort, aber auch anhand der persönlichen Verhältnisse des Asylbewerbers (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013, Nr. 27725/10, M.S. u.a./Niederlande und Italien, ZAR 2013, 336). Eine zentrale Bedeutung

komme hierbei dem Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten über die individuellen Bedürfnisse des Asylbewerbers zu (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013, a.a.O.; Beschluss vom 18.06.2013, Nr. 53852/11 H./Österreich und Italien, ZAR 2013, 338).

Dabei folge aus Art. 3 EMRK keine Verpflichtung des Aufnahmestaates, jede Person mit einem Obdach zu versorgen oder Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu bieten, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Auch gewähre Art. 3 EMRK Ausländern, die von einer Ausweisung betroffen sind, grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Verbleib im Aufenthaltsstaat, um dort von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung oder Leistung zu profitieren. Art. 3 EMRK schütze auch nicht davor, dass es dem Asylbewerber im Aufnahmestaat wirtschaftlich schlechter gehe (EGMR, Beschluss vom 02.04.2013, a.a.O.). Nötig seien zwingende humanitäre Gründe.

Eine Abschiebung ist danach unzulässig, wenn es systemische Mängel des Asylsystems und/oder der Aufnahmebedingungen gibt. Nach der oben dargestellten Rechtsprechung des EGMR müssen im Hinblick auf eine mögliche Verletzung von Art. 3 EMRK - darüber hinaus - die persönlichen Verhältnisse des Asylbewerbers in den Blick genommen werden.

In diesen Fällen ist der Mitgliedsstaat zwar nicht verpflichtet, den Asylantrag auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO selbst zu prüfen, er ist aber verpflichtet, den Asylbewerber nicht an den ursprünglich als zuständig bestimmten Mitgliedsstaat zu überstellen (EuGH, Urt. vom 14.11.2013, C-4/11, Rn. 36 f., juris).

Die Frage, ob in Italien systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in diesem Sinne vorliegen, sieht das Gericht bei der im vorläufigen Rechtschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung als offen an.

Zwar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seiner Entscheidung vom 02.04.2013 (Mohammed Hussein u. a. vs. Niederlande und Italien, Nr. 27725/10, dort insbesondere Rn. 78; ZAR 2013, 336) unter Auswertung umfangreicher Auskünfte zu den Verhältnissen in Italien die Auffassung vertreten, dass Asylsuchende im Falle einer Rückführung nach Italien keiner ernsthaften und unmittelbar drohenden Gefahr ausgesetzt sind, in materieller, physischer oder psychischer Hinsicht in eine Notlage zu geraten, die ausreichend gravierend ist, um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Der Gerichtshof stellt fest, dass in Italien kein systemischer Mangel an Unterstützung und Einrichtungen für Asylsuchende (als eine besonders verletzte Personengruppe) bestehe, obwohl die allgemeine Situation und insbesondere die Lebensumstände von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und Personen mit einem subsidiären Schutzstatus in Italien gewisse Mängel aufwiesen. Die vorliegenden Berichte zeigten detailliert eine Struktur von Einrichtungen und Versorgung auf, zudem seien in letzter Zeit gewisse Verbesserungen festzustellen. Gerade im Hinblick auf die Situation von Dublin-Rückkehrern verweist der Gerichtshof auf Berichte,

nach denen Asylverfahren in dem Stadium wieder aufgenommen würden, in dem sie sich befunden hätten, als die Asylsuchenden Italien verlassen hätten.

Da der Rechtsprechung des EGMR bei der Auslegung von Art. 3 EMRK eine Orientierungs- und Leitfunktion zukommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.08.2013, 2 BvR 1380/08, juris, Rn. 28) erscheinen Rückführungen nach Italien somit als grundsätzlich zumutbar (ebenso VG Augsburg, Urt. vom 18.07.2013, Au 6 K 13.30132; VG Hamburg, Urt. vom 18.07.2013, 10 A 581/13; VG Bayreuth, Beschluss vom 11.07.2013, B 3 S 13.30164; VG Düsseldorf Urt. vom 27.06.2013, 6 K 7204/12.A; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.06.2013, OVG 7 S 33.13; BayVGH, Beschluss vom 06.02.2013, 20 ZB 12.30286, jeweils m. w. N., juris).

Seine Entscheidung vom 02.04.2013 hat der Gerichtshof jedoch selbst in Frage gestellt. Denn in einem die Überstellung einer afghanischen Familie nach Italien betreffenden Verfahren (Golajan Tarakhel vs. Schweiz, Nr. 29217/12) hat der EGMR die Große Kammer angerufen. Nach Art. 30 EMRK ist die Abgabe einer Rechtssache an die Große Kammer nur möglich, wenn eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu aufwirft oder die Entscheidung einer vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einem früheren Urteil des Gerichtshofs führen kann. Die Zumutbarkeit von Rückführungen nach Italien wird in den Kammern des Gerichtshofes also möglicherweise unterschiedlich beurteilt und soll nunmehr grundsätzlich geklärt werden. Diese Annahme wird gestützt durch Äußerungen des niederländischen EGMR-Richters Silvis, der bei der ERA-Konferenz in Trier Ende Oktober 2013 zur Überstellung nach Italien erklärt haben soll, der Fall Mohammed Hussein sei zunächst als „leading case“ geplant und deswegen von der 3. Sektion des Gerichtshofs ausführlich begründet worden. Die 5. Sektion des Gerichtshofs habe aber im Fall Tarakhel beschlossen, eine gegenteilige Auffassung zu vertreten (so RA Bender, Frankfurt und Dr. Hruschka, UNHCR im Info-system des Netzwerkes Migrationsrecht, www.asyl.dav.de/Dokumente/.../Europabericht_6-2012.pdf). Entscheidend ist, dass der EGMR offenbar eine grundsätzliche Entscheidung zu dieser Frage anstrebt. Das Verfahren Tarakhel vs. Schweiz wurde am 12.02.14 mündlich verhandelt, eine Entscheidung steht noch aus.

Hinzu kommen Fälle, in denen der Gerichtshof die angeordnete Abschiebung nach Italien auf der Grundlage von Art. 39 seiner Verfahrensordnung zunächst vorläufig ausgesetzt hat. Derartige Eilanordnungen ergehen nach der ständigen Praxis des Gerichtshofs nur dann, wenn eine unmittelbare Gefahr nicht wiedergutzumachenden Schadens droht (Entscheidungen der Großen Kammer v. 04.02.2005, Mamatkulov und Askarov vs. Türkei, Nr. 46827/99 und 46951/99, EuGRZ 2005, 357, Rn. 106 f. und vom 10.03.2009, Paladi vs. Moldawien, Nr. 39806/05, Rn. 86–90). So wurde eine bereits am 24.12.2012 ausgesprochene „Art. 39“-Entscheidung aufrechterhalten, die die Abschiebung einer afghanischen Familie mit zwei Kindern von Dänemark nach Italien betraf (Nr. 4346/12). Am 30.01.2014 setzte der EGMR erneut die Abschiebung einer Alleinerziehenden mit Kindern nach Italien aus mit Hinweis auf das Risiko „of future violations due to the inadequate reception conditions“ (Nr. 9624/14).



Nach alledem sieht das Gericht die Rechtsprechung des EGMR zur Zumutbarkeit von Abschiebungen nach Italien als offen an. Auch in der Rechtsprechung deutscher Gerichte wird die Situation unterschiedlich bewertet. So kommt das VG Frankfurt in seinem Urteil vom 09.07.2013 auch auf der Grundlage eben der Auskünfte, die auch dem EGMR bei seiner Entscheidung vom 02.04.2013 vorgelegen haben, zu dem Schluss, dass die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien systemische Mängel aufweisen und der Asylsuchende daher ernsthaft Gefahr läuft, einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung i. S. d. Art. 4 EU-GR-Charta ausgesetzt zu werden (7 K 560/11.F.A ; ebenso VG Stade, Beschluss vom 10.02.2014, 6 B 123/14; VG Braunschweig, Urt. vom 20.09.2013, 7 A 25/13; jeweils juris). In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird jedoch - soweit dem Gericht ersichtlich - durchgängig die gegenteilige Auffassung vertreten (vgl. etwa OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.01.2014, 4 LA 167/13 und vom 18.03.2014, 13 LA 75/13; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. vom 21.02.2014, 10 A 10656/13; OVG Münster, Urt. vom 07.03.2014, 1 A 21/12.A; jeweils juris) Mit dem Umstand, dass die Bewertung der Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien in der Rechtsprechung des EGMR zumindest nicht unumstritten ist, setzen sich diese Entscheidungen allerdings nicht substantiiert auseinander.

Vor dem Hintergrund, dass eine grundsätzliche Klärung der Frage durch den EGMR noch aussteht und unter Berücksichtigung der jüngsten in den oben genannten Entscheidungen des VG Frankfurt und des VG Stade genannten Erkenntnisse sieht das Gericht die Frage, ob in Italien systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen gegeben sind, derzeit als offen an. Bei Abwägung der widerstreitenden Belange überwiegt daher das private Interesse des Antragstellers an einem vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet das - mit dieser Entscheidung nur zeitlich hinausgeschobene - Abschiebungsinteresse der Antragsgegnerin.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Behrens

Ausgefertigt
Hannover, 02.04.2014

Wendt
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

